

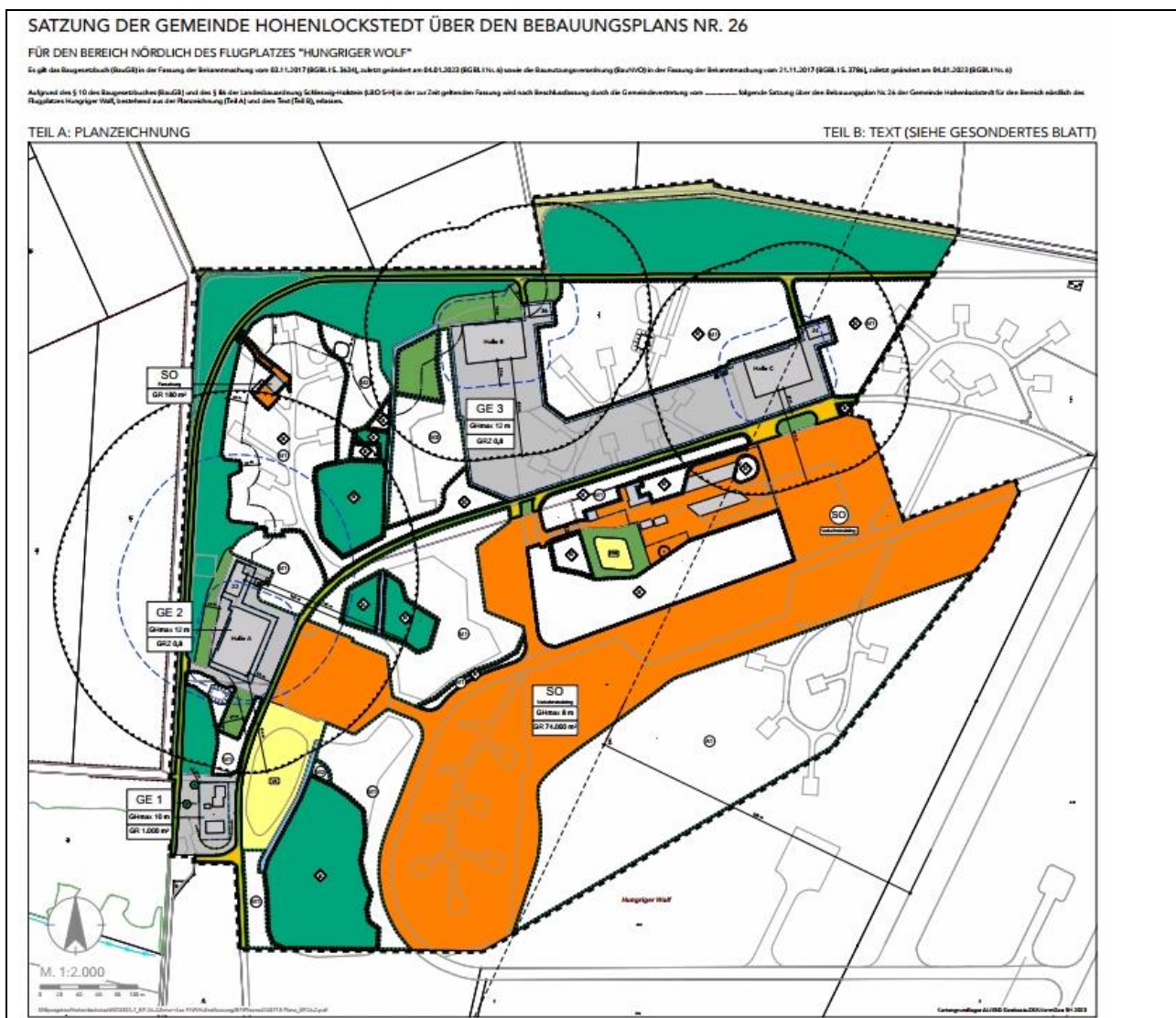
Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2026 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 26 der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich nördlich des Flugplatzes „Hungrier Wolf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 17.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich nördlich des Flugplatzes „Hungrier Wolf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 26 tritt mit Beginn des **07.02.2026** in Kraft.

Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:



Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 26, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2, Zimmer 232, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Bebauungsplan Nr. 26, die Begründung und zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-hohenlockstedt> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, 20.01.2026

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Reimers

Ausgehängt am: 30.01.2026
Abzunehmen am: 09.02.2026

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage